



# Das Online-Archiv der Österreichischen Mediathek: Rechteklärungen – Nicht nur ein Praxisbericht

Peter Ploteny

## Die Archivbestände der Mediathek

Die Österreichische Mediathek, das öffentliche Archiv für das audiovisuelle Kulturerbe Österreichs (ausgenommen Film auf fotografischem Träger und Fotografien), ist – neben dem Sammeln, Herstellen und Bewahren der Archivbestände – auch gesetzlich beauftragt, der Öffentlichkeit Zugang zu ihren Archivbeständen zu ermöglichen. Das geschieht einerseits vor Ort im Publikumsbetrieb, wo alle Medien angehört bzw. angesehen werden können. Andererseits eignen sich gerade audiovisuelle Dokumente dafür – und dies entspricht auch heutiger Kulturtechnik –, diese im Internet zeit- und ortsunabhängig sowie auf Dauer zugänglich zu machen.

Nach inhaltlicher Erschließung, Digitalisierung und Langzeitarchivierung ist in der Mediathek die weitere Infrastruktur vorhanden, das Archivgut

auch online – nichtkommerziell und frei – per Streaming konsultierbar zu machen. Seit 2001 öffnet sich die Mediathek im Internet, beginnend mit akustischen Galerien und virtuellen Ausstellungen, in denen Ausschnitte aus AV-Dokumenten zur österreichischen Kultur- und Zeitgeschichte thematisch-assoziativ gruppiert wurden.[1] Einen anderen systematisch-katalogartigen Zugang bieten die Webbereiche, in denen Tausende Dokumente in voller Länge, in einer Art Online-Benützungsabteilung, gehört und gesehen werden können.[2]

Diese – wie erwähnt nichtkommerzielle – Versorgung der Öffentlichkeit mit Kulturgut ist urheberrechtlich gesehen jedoch keine freie Werknutzung und macht eine Rechteklärung und Einholung von Zustimmung bei den individuellen oder institutionellen RechteinhaberInnen notwendig. Denn da audiovisuelle Materialien – verglichen mit dem Buch – relativ junge Medien sind, ist ihr Anteil an rechtefreiem Material gering und urheberrechtlich geschütztes AV-Material mit mehreren Rechten belegt: Leistungsschutzrechte der Aufnahme-Hersteller und der Interpretation und das Urheberrecht am (vorgetragenen oder der Aufnahme innewohnenden) Werk als solchem. In vielen Fällen – z. B. bei Autorinnenlesungen – fällt das Urheberrecht und das des interpretierten Vortrags zusammen.

Im Bereich der Aufnahmen mit gesprochenem Wort – Literatur, Vorträge, Reden, Diskussionen – liegt die Einholung der urheber- und leistungsschutzrechtlichen Zustimmungen für Online-Zurverfügungstellung bei den individuellen RechteinhaberInnen bzw. deren RechtsnachfolgerInnen und/oder den Verlagen im Falle von Literaturlesungen. Eine Pauschalwahrnehmung für diese nichtkommerzielle Online-Verwendung über eine Verwertungsgesellschaft ist hier nicht möglich.

So werden Tausende Personen über verschiedenste Wege recherchiert, projekterläuternde Briefe und Einverständnisformulare mit den aufgelisteten Medien versendet und um Rücksendungen der Zustimmungen ersucht. Die sorgfältige Suche wird immer dokumentiert,

um im Falle eines Nichtauffindens von Werknutzungsberechtigten das Werk als verwaist zu melden, wenn die diesbezügliche EU-Richtlinie (2012/28/EU) umgesetzt sein wird. Gerade im Bereich des gesprochenen Worts verfügt die Österreichische Mediathek über eine große Vielzahl an selbst hergestellten Aufnahmen seit Beginn der 1960er-Jahre. Das heißt, offen für die Rechtklärun bleibt das Urheberrecht, das mechanische Herstellerrecht an der Aufnahme aber liegt beim Archiv selbst. Das sieht bei publizierten, vielfältigten Medien, die auch zum Sammlungs- und Archivierungsauftrag zählen, anders aus. Hier sind es meist multinationale Konzerne der Medienindustrie, die die Herstellerrechte an den Aufnahmen halten.

Im Bereich Musik sind es diese publizierten Tonträger, auf die die Österreichische Mediathek zurückgreifen könnte, um auch in diesem Kulturbereich der Öffentlichkeit ein repräsentatives Angebot innerhalb des Online-Archivs anbieten zu können. Denn sehr wohl gibt es hier die Möglichkeit, die urheberrechtlichen Vergütungsansprüche im Musikbereich über Verträge mit den Verwertungsgesellschaften *AKM* und *Austromechana*, die die Mediathek auch abgeschlossen hat, abzugelten. Nicht zu bekommen aber sind die Zustimmungen internationaler TonträgerproduzentInnen, die früher eigenständig existierende österreichische PlattenproduzentInnen übernahmen und die als marktbeherrschende Akteure heute keine Kategorien für dieses nichtkommerzielle Archivangebot zu kulturellen und Bildungszwecken haben.

Das hat mehrerlei Folgen: Das Repertoire, das im musikalischen Bereich online angeboten werden kann, bleibt auf einen bestimmten phonographisch frühen Zeitraum beschränkt, auf denjenigen, in dem Schellacks produziert wurden, da diese herstellerrechtlich älter als 50 Jahre und somit mechanisch-rechtlich frei sind. Dass diese Schutzfrist unter Protest internationaler Schallarchive und ausgewiesener juristischer Forschungsinstitutionen[3] mit Ende dieses Jahres im EU-Raum auf 70 Jahre nach Erscheinen verlängert wird, verkleinert künftig weiterhin die Möglichkeiten, musikalisches Kulturerbe der Öffentlichkeit nicht-

anachronistisch nahezubringen – und das vor dem Hintergrund der Aufrufe der Europäischen Kommission an Archive, mehr Tondokumente in europäische Online-Portale wie z. B. *Europeana* einzubringen.[4]

Eine weiteres Beispiel für die Beschränkung des Zugangs zum phonographischen Kulturerbe sei an den vergriffenen Schallplatten erläutert. Diese werden in einem öffentlichen Archiv mit öffentlichen Geldern bewahrt und gesichert und sind nicht mehr im Handel erhältlich. Warum jemandem aus Bregenz oder wo immer empfehlen müssen, nach Wien in unser Archiv zu kommen, um Aufnahmen zu studieren, wenn diese auch per Streaming bei InteressentInnen zuhause benützt werden könnten? TonträgerproduzentInnen räumen ihre herstellerrechtliche Zustimmung nicht ein. Urheberrechtlich würden diese Werkaufnahmen pauschal abgegolten werden oder sind frei.

So bleibt der Öffentlichkeit der Zugang zu diesen Aufnahmen mit heutigen technischen Mitteln vorenthalten. Nur in Einzelfällen und unter kommerziellen und marktstrategischen Überlegungen der Medienindustrie werden vergriffene Tonträger durch Neuauflagen im Handel wieder zugänglich. Das aber entspricht nicht dem Sinn und Gedanken der Bewahrung von Kulturerbe, auf dessen Zugänglichkeit die Öffentlichkeit Anspruch hat.

## Conclusio

Abgesehen von der speziellen Frage der vergriffenen Tonträger sind insgesamt für öffentliche Archive bei nichtkommerziellen Online-Verwendungen von Archivgut im öffentlichen Interesse und für kulturelle und Bildungszwecke Erleichterungen, wie eine fair-use Regelung, gesetzliche Lizenzen bei publiziertem Material bzw. eine prinzipielle Privilegierung im Rahmen des Urheberrechts vonnöten. Vergütungen für UrheberInnen und weitere RechteinhaberInnen im Sinne des gerechten Ausgleichs sollten Bestandteil dieser wünschenswerten Neuregelungen sein.

[1] Vgl. dazu <http://www.staatsvertrag.at> ; <http://www.mediathek.at/virtuelles-museum/Mozart> ; <http://www.akustische-chronik.at> ; <http://www.mediathek.at/virtuelles-museum/Schifter> ; <http://www.mediathek.at/virtuelles-museum/mahler> (letzter Zugriff: 23.05.2013)

[2] Vgl. dazu <http://www.oesterreich-am-wort.at> ; [http://www.mediathek.at/oe1\\_journale](http://www.mediathek.at/oe1_journale) (letzter Zugriff: 23.05.2013)

[3] Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht. Zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2006/116 EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte. Vgl. Hilty, Reto M./Kur, Annette/Klass, Nadine/Geiger, Christophe Peukert, Alexander/Drexl, Josef/Katzenberger, Paul (2008): <http://www.ip.mpg.de/files/pdf1/Stellungnahme-RichtlinieSchutzdauerUrheberrecht1.pdf> (letzter Zugriff: 23.05.2013). Vgl. Auch Helberger, Natalie/Dufft, Nicole/Van Gompel, Stef/Hugenholtz Berndt (2008): Never Forever: Why Extending the Term of Protection for Sound Recordings is a Bad Idea, (IVIR, Amsterdam) E.I.P.R., 2008-5, 174-181, unter: [http://www.ivir.nl/publications/helberger/EIPR\\_2008\\_5.pdf](http://www.ivir.nl/publications/helberger/EIPR_2008_5.pdf) (letzter Zugriff: 23.05.2013).

[4] Vgl. Empfehlung der Kommission vom 24.08.2006 zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung (2006/585/EG), unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:236:0028:0030:DE:PDF>. Vgl. auch: Empfehlung der Kommission vom 27.10.2011 zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung, unter: [http://ec.europa.eu/information\\_society/activities/digital\\_libraries/doc/recommendation/recom28nov\\_all\\_versions/de.pdf](http://ec.europa.eu/information_society/activities/digital_libraries/doc/recommendation/recom28nov_all_versions/de.pdf) (letzter Zugriff: 23.05.2013).